

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 30. Sitzung X. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 07.11.2019, 19:30 Uhr bis 20:31 Uhr
im Bürgerhaus Atzbach, großer Sitzungssaal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Vorsitzender der Gemeindevertretung Jung, Manfred (SPD)

Anwesend:

stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Döpp, Ronald (CDU)
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Perkitny, Ulf (SPD)
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung Sauter-Hill, Brigitte (geo)
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Weber, Bernd (FW/FDP)
Gemeindevertreter Beppler, Uwe (geo)
Gemeindevertreter Böcher, Jan Moritz (SPD)
Gemeindevertreterin Connors, Michele (geo)
Gemeindevertreter Groh, Manuel (SPD)
Gemeindevertreter Kraft, Thomas (geo)
Gemeindevertreterin Mandler, Birgit (FW/FDP)
Gemeindevertreter Rauber, Heinz (SPD)
Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber, Klaus (SPD)
Gemeindevertreterin Rost, Erika (CDU)
Gemeindevertreter Schmitt, Horst (FW/FDP) 19:40 - 20:31 Uhr ab TOP 1
Gemeindevertreter Steinraths, Daniel (CDU)
Gemeindevertreter Velten, Markus (geo)
Gemeindevertreter Weber, Karl-Heinz (SPD)
Gemeindevertreter Wenzel, Jörg (FW/FDP)
Gemeindevertreterin Wudi, Kerstin (SPD)

Gemeindevorstand:

Bürgermeisterin Wrenger-Knispel, Silvia
Beigeordneter Adam, Markus (geo)
Beigeordneter Brück, Werner (SPD)
Beigeordneter Jung, Ulrich (SPD)
Beigeordneter Naumann, Ralf (CDU)
Beigeordneter Stock, Reinhard (CDU)
Beigeordnete Velten, Petra (geo)

Schriftführer:

Schriftführer Gnädig, Patrick
Schriftführer Scharmann, Klaus

Entschuldigt fehlten:

Beer, Karsten (SPD)
Bittorf, Anika (SPD)

Herz, Frank (CDU)
Dr. Mondre, Michael (CDU)
Schmidt, Norbert (CDU)
Schmidt, Raya (CDU)
Schwarz, Brigitte (geo)

Gäste:

Herr Martin Krohn, Nahverkehrsbeauftragter

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Bericht des Nahverkehrsbeauftragten
2. Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Lahnau (VL-82/2019)
3. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk (Geschwindigkeitsmessverbund) (VL-105/2019)
hier: Evaluierung der IKZ
4. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar (VL-108/2019)
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz". 2. Änderung im Bereich des "Betriebshof/Wertstoffhof"
5. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar (VL-109/2019)
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sport- und Festplatz", 2. Änderung im Bereich des "Betriebshof/Wertstoffhof"
6. Festlegung der "Straßenbezeichnung und Hausnummerierung für den (VL-112/2019)
Neubau des Besucherzentrums Römisches Forum Waldgirmes", Flur 22, Flurstücke 106-109,118,119 und 121/2 im Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung "Römisches Forum" OT Waldgirmes, entlang des asphaltierten Feldweges, am Ortsende von Waldgirmes. Bauherrschaft: Förderverein Römisches Forum e. V., Georg-Ohm-Straße 2, 35633 Lahnau
7. Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das (VL-115/2019)
Forstwirtschaftsjahr 2020
8. Aufhebung des Sperrvermerks der neu geschaffenen Stelle in der (VL-121/2019)
Bauverwaltung
9. Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 (VL-122/2019)
Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO
- 9.1 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 (VL-123/2019)
Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO
10. Aufhebungssatzung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Lahnau (VL-124/2019)
11. Gründung eines Beirates "Wald" (VL-116/2019)
hier: Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zum interfraktionellen Antrag vom 12.09.2019
12. Gründung eines Beirates „Wald“ gemäß § 58 HGO (AT-31/2019)
Hier: Ergänzung des interfraktionellen Antrages 1. Ergänzung)
13. Archivsatzung der Gemeinde Lahnau. (Aufnahme von archivwürdigen (AT-32/2019)
Unterlagen für die Dokumentation zum Verständnis von Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Lahnau).
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 20.09.2019
14. Auswirkungen der geplanten Streckenführung B49-A45 / Wegfall der (AT-34/2019)
Hochstraße Wetzlar
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2019
15. Verschiedenes
- 15.1 Anfragen

- 15.1. WLAN in öffentlichen Gebäuden. (AF-4/2019)
1 hier: Anfrage der geo-Fraktion vom 16.09.2019
- 15.2 Mitteilungen
- 15.2. Beteiligung an der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH (MI-23/2019)
1 hier: Schreiben der Kommunalaufsicht
- 15.2. Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager (MI-25/2019)
2 hier: Gesprächsvermerk mit dem Landesamt für Denkmalpflege

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Manfred Jung eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und Beschlussfähigkeit gegeben ist. Zur Tagesordnung werden keine Änderungsanträge gestellt; somit ist diese in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass er im Hinblick auf die Presseveröffentlichung vom gestrigen Tage (Amthof) den Gemeindevorstand bitten werde, gem. § 24 a HGO ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den/die Verantwortlichen einzuleiten. Die übrigen, in diesem Zusammenhang an Ihn herangetragenen Fragen, werden alsbald beantwortet.

Des Weiteren merkt Gemeindevertreter B.Weber an, dass wichtige Themen wie der Waldwirtschafts- und Hauungsplan oder die Jahresabschlüsse bisher immer im Haupt- und Finanzausschuss vorbesprochen worden sind, dies jedoch diesmal nicht der Fall war. Er schlägt vor, die Punkte entsprechend abzusetzen und in der nächsten Sitzungsrunde zu beraten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

öffentliche Sitzung

1. Bericht des Nahverkehrsbeauftragten

Der Bericht des Nahverkehrsbeauftragten, Herrn Krohn, ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

2. Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Lahnau VL-82/2019

Abstimmungsergebnis:
Abgesetzt

3. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk VL-105/2019 (Geschwindigkeitsmessverbund) hier: Evaluierung der IKZ

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausstieg aus dem Geschwindigkeitsmessverbund sowie die Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen in eigener Verantwortung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**4. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz". 2. Änderung im
Bereich des "Betriebshof/Wertstoffhof"**

VL-108/2019

Gemeindevertreter K.H. Weber berichtet von den Beratungen des Bau- und Verkehrsausschusses.

Beschluss:

Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnu billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 10 "Sport- und Festplatz", 2. Änderung im
Bereich des "Betriebshof/Wertstoffhof"**

VL-109/2019

Gemeindevertreter K.H. Weber berichtet von den Beratungen des Bau- und Verkehrsausschusses.

Beschluss:

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“
2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“

Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnu billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf der FNP-Änderung einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 6. Festlegung der "Straßenbezeichnung und Hausnummerierung für den Neubau des Besucherzentrums Römisches Forum Waldgirmes", Flur 22, Flurstücke 106-109,118,119 und 121/2 im Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung "Römisches Forum" OT Waldgirmes, entlang des asphaltierten Feldweges, am Ortsende von Waldgirmes. Bauherrschaft: Förderverein Römisches Forum e. V., Georg-Ohm-Straße 2, 35633 Lahnau** **VL-112/2019**

Die Bürgermeisterin erläutert die angedachte Festlegung der Straßenbezeichnung und Hausnummerierung. Gemeindevertreter Kraft ergänzt, warum es Lücken in der Hausnummernvergabe gibt. Eine Nachfrage des Gemeindevertreters K.H. Weber wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung beantwortet.

Beschluss:

Die Flurstücke: Flur 21, Flurstück 60/2 und Flur 22, Flurstück 182/1 teilw. (s. Beigefügtem Lageplan) werden zukünftig unter der Straßenbezeichnung „Zum Römisches Forum“ geführt. Der Neubau des Präsentationsgebäudes erhält die Hausnummer 25.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 7. Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das Forstwirtschaftsjahr 2020** **VL-115/2019**

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

- 8. Aufhebung des Sperrvermerks der neu geschaffenen Stelle in der Bauverwaltung** **VL-121/2019**

Beschluss:

Der im Stellenplan 2019 verabschiedete Sperrvermerk bei der Stelle in der Bauverwaltung nach E10 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

(19) Ja-Stimmen (7 SPD 3 CDU 5 geo 3 FW/FDP)

(1) Nein-Stimmen (1 SPD 0 CDU 0 geo 0 FW/FDP)

- 9. Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO** **VL-122/2019**

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

9.1 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 VL-123/2019
Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung
des Gemeindevorstandes gemäß § 114 Abs. 1 HGO

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

10. Aufhebungssatzung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde VL-124/2019
Lahnau

Beschluss:

Die Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

11. Gründung eines Beirates "Wald" VL-116/2019
hier: Änderungsantrag des Gemeindevorstandes zum
interfraktionellen Antrag vom 12.09.2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung des Änderungsantrages des Gemeindevorstandes.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig abgelehnt

12. Gründung eines Beirates „Wald“ gemäß § 58 HGO AT-31/2019
Hier: Ergänzung des interfraktionellen Antrages 1. Ergänzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung eines Beirates mit der Benennung „Wald“, mit folgenden aufgeführten Mitgliedern, Aufgaben und Inhalten:

Mitglieder

2 Mitglieder je Fraktion
2 Mitglieder Gemeindevorstand
1 Mitglied Hessenforst –Herr Krüger
1 Mitglied Jagdpächter
1 Mitglied Ortslandwirt
1 Person Verwaltung

Öffentlichkeit

Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt.

Ziel:

Ergebnisoffene Analyse über die Zukunft unseres Waldes

Unterziele

- Beförderung in den kommenden Jahren
- Zukunft des Waldes und Bestand
- Wieviel Holz soll / muss künftig geerntet werden
- Umgang mit Schädlingen im Wald
- Künftige Kostensituation –Wald
- Zusammenarbeit und Kommunikation Forst / Jagd / Landwirtschaft

Vorläufige Inhalte

- IST-Analyse
 - o Einsicht bestehende Verträge
 - o Konzept Forsteinrichtung
 - o Begehungen
 - o Waldwirtschaftsplan
 - o Abrechnungen (Veit)
 - o Waldwirtschaftsberichte
 - o Sachstandsberichte
 - Hessen Forst
 - Jagdvorstand
 - Jagdpächter
 - Ortslandwirte
 - Einholung von Information zu Konzepten
 - o Hessen Forst
 - o Andere Forstdienstleister
 - Gewerbliche
 - Eigenbestimmte (z.B. eigene MA, IKZ, etc)
 - o Naturschutz
 - o Jagd
 - o Landwirte
 - Offene Diskussionen mit den Partnern
 - SOLL-Analyse
 - Empfehlung an UTR/HuF

Von den Fraktionen werden folgende Mitglieder benannt:

SPD Jan Moritz Böcher, Heinz Rauber
geo Brigitte Sauter-Hill, Uwe Beppler
CDU Ronald Döpp
FW/FDP Jörg Wenzel, Horst Schmitt

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

13. Archivsatzung der Gemeinde Lahnau. (Aufnahme von archivwürdigen Unterlagen für die Dokumentation zum Verständnis von Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Lahnau). hier: Antrag der geo-Fraktion vom 20.09.2019

AT-32/2019

Gemeindevertreterin Sauter-Hill begründet den Antrag für Ihre Fraktion. Es besteht Einigkeit darin, dass die Vorberatung in nur einem Ausschuss ausreiche.

Beschluss:

Die am 12.09.2019 verabschiedete Neufassung der Archivsatzung der Gemeinde Lahnau soll erneut in den Ausschüssen HUF und SK auf den oben beschriebenen Sachverhalt geprüft werden. Als Vorlage soll die Musterarchivsatzung für Kommunalarchive in Hessen (23.08.2019) verwendet werden. Wenn es eine Mustersatzung des hessischen Staatarchivs, wie in der Beschlussvorlage VL-96/2019 vom 12.09.2019 genannt geben sollte, ist diese ebenso als Vorlage den beiden genannten Ausschüssen zu übersenden.

§1 (4) der Musterarchivsatzung für Kommunalarchive soll in die Archivsatzung der Gemeinde Lahnau übernommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Antrag in den Sozial- Familien- und Kulturausschuss verwiesen

14. Auswirkungen der geplanten Streckenführung B49-A45 / Wegfall der Hochstraße Wetzlar hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2019

AT-34/2019

Gemeindevertreter Perkitny begründet den Antrag für die SPD-Fraktion.

Sowohl Gemeindevertreter Döpp als auch Beppler finden Antrag als verfrüht eingereicht, da es noch keine konkreten Maßnahmen gibt. Es besteht Einigkeit, den Antrag in den Bau- und Verkehrsausschuss zu verweisen und zu gegebener Zeit wieder zu beraten.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im Rahmen der Planungen zur neuen Streckenführung der B49 (Wegfall der Hochstraße Wetzlar), Verhandlungen mit den beteiligten Stellen über eine Intensivierung des Lärmschutzes an der B49 / A45 aufzunehmen.

Außerdem soll anhand der bekannten Daten erhoben werden, welche Auswirkungen die neue Streckenführung auf Lahnau tatsächlich haben wird.

In den anstehenden Planungsverfahren soll der Gemeindevorstand ferner darauf hinwirken, dass eine Zunahme des Durchgangsverkehrs unterbleibt.

Abstimmungsergebnis:

Antrag verwiesen

15. Verschiedenes

15.1 Anfragen

15.1. WLAN in öffentlichen Gebäuden.

AF-4/2019

1 hier: Anfrage der geo-Fraktion vom 16.09.2019

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Antrag der Fraktion geo wurde in der Gemeindevertretung abgestimmt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in den öffentlichen/gemeindeeigenen Gebäuden, hier: Alle Gemeindeverwaltungsgebäude, Bürgerhaus Atzbach, Dorfgemeinschaftshäuser Dorlar und Waldgirmes, sowie in der Lahnauhalle ein kostenloses Wlan-Netz zu schaffen.

Begründung:

Kostenloses Wlan-Netz in öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen ist mittlerweile in vielen Kommunen eingerichtet. In den öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr steigert es die Attraktivität und ist in den verschiedensten Bereichen für folgende Personenbereiche von Vorteil.

1. Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Lahnau selbst.
2. Vereinsmitglieder während ihrer Sitzungen oder Aktivitäten.
3. Interessenten die Räumlichkeiten bei der Gemeinde für Veranstaltungen, Vorträge oder Ausstellungen anmieten möchten.

Die Fraktion der geo Wählergemeinschaft stellt fest, dass z.B. in der Wirtsstube im Bürgerhaus Atzbach immer noch kein Hinweisschild für ein öffentliches WLAN angebracht ist. Wie es in den anderen o.g. Einrichtungen momentan gehandhabt wird ist uns momentan nicht bekannt.

Wir bitten den Gemeindevorstand unseren Antrag bitte umgehend in allen einzelnen Punkten - hier: Örtlichkeiten umzusetzen und bitten um eine Information wann dies geschieht.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Sauter-Hill

Antwort der Verwaltung:

Bereits im Jahr 2017 sind der Sitzungsraum im Gebäude „Rathausplatz 5“ sowie der Saal des Bürgerhauses Atzbach mit einem, durch die Gemeinde Lahnau betriebenen, freien W-Lan Netz ausgestattet worden.

Im Jahr 2018 hat sich die Gemeinde Lahnau um Fördermittel aus dem Programm „Digitale Dorflinde: Hessen-Wlan“ beworben und hat mit Bescheid vom 15.11.2018 die Genehmigung der Zuwendung erhalten.

Sowohl in den Verwaltungsgebäuden Rathausplatz 1,2 und 5 sowie im Gemeinschaftshaus Waldgirmes, in der Lahnauhalle und im Dorfgemeinschaftshaus Dorlar ist seit 29.05.2019 die „Digitale Dorflinde des Landes Hessen“ im Betrieb.

Für das Bürgerhaus Atzbach, insbesondere der Bereich der Wirtsstube, ist die Antragstellung zur Teilnahme an der digitalen Dorflinde in Bearbeitung. Es ist damals bewusst ausgenommen worden, da der Umbau des Sitzungssaales im OG bereits erhebliche Kosten verursacht hat und

der Betrieb eines freien W-Lan Netzes in einer privaten Gastwirtschaft nicht als Aufgabe der Gemeinde angesehen worden ist.

Dies soll nun nachgeholt werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

15.2 Mitteilungen

- Im März 2019 hatten Herr Scharmann und ich ein Gespräch mit Hessen Mobil bzgl. des Erhalts der abknickenden Vorfahrt am Knotenpunkt L3020/ L3285 in Dorlar geführt. Herr Reichwein hatte damals angeführt, dass zunächst eine Verkehrszählung durchgeführt werden müsste, um hier zu einem Ergebnis zu kommen. Sofern das Ergebnis die Forderung der Gemeinde bestätigt, sei neben der abknickenden Vorfahrtsregelung auch der Bau eines Kreisels denkbar. Im Nachgang zu diesem Gespräch hatte ich im Juni 2019 die interfraktionelle Resolution zum selben Thema an Hessen Mobil gesandt, mit der Bitte um eine Stellungnahme. Die Stellungnahme von Hessen Mobil liegt nunmehr vor: s. Schreiben vom 30.10.19
- Innerhalb der letzten 8 Tage sind 3 von der Gemeinde bestellte Autos geliefert worden:
 - Wasserbus, der vor 1 Jahr bestellt worden war
 - der KdoW der Gemeindebrandinspektorin
 - und das Elektroauto für das Ordnungsamt
- Am 05.11.19 fand die erste Gesellschafterversammlung der neuen Holzvermarktung Mittelhessen GmbH statt. Zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wurde Bürgermeister Lotz aus Dillenburg gewählt. Zum stellv. Vorsitzenden Bürgermeister Thomas Brunner aus Wettenberg. Geschäftsführer der GmbH wird Herr Gerold Dietrich aus Reiskirchen. Mit Herrn Dietrich wird zunächst ein befristeter Dienstvertrag bis zum 30.09.2022 abgeschlossen. Bis zu diesem Datum läuft auch die Förderung durch das Ministerium. Insgesamt hatte es 5 Bewerbungen gegeben, vier davon hatten sich vorgestellt.
 - 2 Mitarbeiter konnten bereits für die GmbH gewonnen werden:
 - 1 Sachbearbeiter und eine Bürokraft mit einer halben Stelle.
 - Auch deren Verträge werden zunächst befristet bis zum 30.09.22 geschlossen
- Zur Unterstützung des Geschäftsführers wurde noch ein informeller Beirat gewählt, der aus 5 Mitglieder besteht.
- Die HV Mittelhessen GmbH wird noch mit jedem Gesellschafter einen Durchführungsvertrag abschließen, mit einer festen Verpflichtung bis zum 30.09.22. Diese Verpflichtung ist notwendig für eine vernünftige Planung und orientiert sich ebenfalls an der Zeitraum der Förderung. Danach muss man schauen, ob wo die HVO steht. Der Vertrag ist in Arbeit und soll den jeweiligen Gemeindevorständen vorgelegt werden.
- Seitens der SPD wird behauptet, die Verwaltung und die Bürgermeisterin würden die Planungen bzgl. des Amthof-Areals an den Bürgern vorbei entscheiden wollen. Diese Behauptung muss ich entschieden zurückweisen; sie ist eine absolute Frechheit: Richtig ist, dass der Investor des Areals auf mich zugekommen ist und angefragt hat, ob er seine Ideen zunächst in einem nichtöffentlichen Gremium vorstellen darf, um dann eine Rückmeldung zu erhalten, mit welcher Idee er weiter in die Planung gehen kann. Diesem Vorschlag habe ich natürlich entsprochen, weil es auch absolut Sinn macht. So hatten die Gremienmitglieder im Vorfeld die Möglichkeit, eigene Ideen und Wünsche vorzubringen, für

die der Investor auch ein offenes Ohr hatte. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es überhaupt noch keine konkrete Planung für das Areal, so dass man auch noch nicht an die Öffentlichkeit gehen kann.

Ich denke hier ging es der SPD nur darum, die Gelegenheit zu nutzen und die Bürgermeisterin und die Verwaltung zu diskreditieren.

15.2. Beteiligung an der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH **MI-23/2019**
1 hier: Schreiben der Kommunalaufsicht

15.2. Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager **MI-25/2019**
2 hier: Gesprächsvermerk mit dem Landesamt für Denkmalpflege

Vorsitzender der Gemeindevertretung Manfred Jung schließt die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau um 20:31 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Lahnau, 08.11.2019

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Manfred Jung

Schriftführer

Patrick Gnädig

Martin Krohn
Bahnhofstraße 36
35633 Lahnau

Lahnau, den 03.05.2019

Bericht des Nahverkehrsbeauftragten der Gemeinde Lahnau für die Jahre 2016 bis 2018

Ergänzend zu meinem Bericht über die Tätigkeit als Nahverkehrsbeauftragter möchte ich die Chance nutzen, den Stand und die Entwicklung des Nahverkehrs in Lahnau zu erörtern.

Nach der Kommunalwahl 2016 übernahm ich das Amt des Nahverkehrsbeauftragten von Thomas Kraft, dem ich an dieser Stelle noch einmal für seine geleistete Arbeit danke.

Thomas Kraft engagiert sich aktuell auch weiterhin als Gemeindevertreter und Landesvorsitzender für den Nahverkehr in Lahnau und auch darüber hinaus.

Zu Beginn meiner Amtszeit wurde in der gesamten Ortsdurchfahrt in Atzbach der Kanal ausgetauscht und der Straßenbelag erneuert. Das hatte zur Folge, dass der Bus der Linie 24 für fast 1,5 Jahre durch die Ostpreußenstraße und die Straße Im Rühling umgeleitet wurde. Dabei wurde weder die Haltestelle Kirchstraße noch die Haltestelle am Bürgerhaus angefahren.

Das führte zu Nachfragen einiger Bürger, mit dem Hinweis, dass die Wege zur Bushaltestelle jetzt mitunter sehr weit seien. Gemeinsam mit Bürgermeister Schulz ist es mir damals gelungen, noch eine zusätzliche Ersatzhaltestelle Im Rühling zu ermöglichen. Von Seiten der Gemeinde wurden feste Haltestellenschilder installiert. Mit einem Wetterschutz konnten die Ersatzhaltestellen leider nicht ausgestattet werden.

Grundsätzlich hätte auch die Möglichkeit bestanden, während der ersten Bauphase die Haltestelle am Bürgerhaus weiter anzufahren und während der zweiten Bauphase die Haltestelle Kirchstraße. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es den Grundschulern nicht zumutbar sei, den Schulweg mehrfach zu ändern.

Im Jahre 2016 wurden im Vorgriff auf die Neuvergabe der Konzession der Linie 24 die letzten Fahrten am Abend gestrichen. Begründet wurde dies mit Zählungen, die eine sehr geringe Auslastung ergeben hätten. Ob diese Zählungen wirklich repräsentativ waren, konnte bis heute nicht geklärt werden.

In mehreren Treffen, organisiert von den Fahrgastverbänden, haben wir gemeinsam mit allen betroffenen Städten und Gemeinden versucht, die Kürzungen rückgängig zu machen. An den Treffen nahmen unter anderen die Bürgermeisterin von Gießen (Frau Weigel-Greilich), die Bürgermeisterin von Lahnau (Frau Wrenger-Knispel) und der Ortsbeirat von Naunheim teil. Leider ist es bei der Kürzung der Fahrpläne geblieben.

Wie sicher allen bekannt ist, verkehrt die Linie 24 im Bereich von 4 Aufgabenträgern des öffentlichen Nahverkehrs (Stadt Gießen, Landkreis Gießen, Lahn Dill Kreis und Stadt Wetzlar). Aktuell werden die Nahverkehrspläne im Kreis Gießen und im Lahn Dill Kreis neu erstellt. Hierzu richtete das Gemeindeparlament eine Arbeitsgruppe, bestehend aus allen Fraktionen und der Bürgermeisterin ein. An dieser arbeite ich mit.

Wir haben mittlerweile Stellungnahmen für beide Plan-Entwürfe abgegeben, in denen wir nachdrücklich auf die besondere Situation von Lahnau hingewiesen haben (Zuständigkeit, Lage im

Verdichtungsraum, etc.), aber auch unsere Vorstellungen für einen zukünftigen Nahverkehr skizziert. Die Stellungnahmen sollten allen Gemeindevertretern vorliegen. Für den Plan des Lahn Dill Kreises wird es im Herbst nochmal ein förmliches Anhörungsverfahren geben. Danach wird der Plan im Kreistag beschlossen (auch von Lahnaer Abgeordneten).

Zu erwähnen bleibt noch das Bürgermobil, das seit einigen Jahre von einem Verein ehrenamtlich organisiert wird. 16 Aktive bieten aktuell 2-mal wöchentlich einen Fahrdienst an, der für alle Mitbürger durch kurze Fußwege erreichbar ist und gegen eine Spende genutzt werden kann. Da die Gemeindevertretung die finanziellen Mittel zur Anschaffung eines zweiten Kleinbusses bereitgestellt hat, steht inzwischen immer ein Fahrzeug für die Fahrten des Bürgermobils zur Verfügung.

Dieses Angebot wird im Wesentlichen von Seniorinnen und Senioren genutzt.

Besonderer Dank gilt dem Vorstand bestehend aus Carmen Keller, Alice Kramer, Peter Powarcinsky, Brigitte Sauter-Hill und Thorsten Stein.

Soweit es mir zeitlich möglich ist, nehme ich an den Sitzungen des Fahrgastbeirates des Lahn Dill Kreises statt.

Immer wieder wird von überfüllten Bussen, Fahrzeugen im schlechten Zustand, extremen Verspätungen und unfreundlichen Busfahrern berichtet. Die Verantwortlichen der Busunternehmen und die Mitarbeiter der Verkehrsgesellschaft Lahn Dill Weil beteuern, dass sie alles tun werden, um solche Mängel abzustellen. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass derartige Mängel mit Datum, Uhrzeit und Haltestelle bekannt sind. Leider haben mich solche Mängelbeschreibungen in den letzten 3 Jahren nicht erreicht. Vor einigen Wochen habe ich in den Lahnaer Nachrichten und auf der Homepage der Gemeinde nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen. Nur wirklich definierten Mängeln kann auch abgeholfen werden.

Obwohl der Umfang der Aufgaben überschaubar ist, stelle ich immer wieder fest, dass die Funktion des Nahverkehrsbeauftragten wichtig ist, um das Thema selbst im Fokus zu behalten. Aber auch über die Gemeindegrenzen hinaus findet die Funktion eines Nahverkehrsbeauftragten in Lahnaer Beachtung.

Ausblick:

Für die nächste Wahlperiode ist zu überlegen, den Nahverkehrsbeauftragten durch eine(n) Mobilitätsbeauftragte(n) zu ersetzen.

Dient der öffentliche Personennahverkehr bis jetzt vor allen den MitbürgerInnen ohne eigenen PKW, sollten wir uns vor dem Hintergrund einer Verkehrswende auch in Lahnaer Gedanken machen, wie die Mobilität der Zukunft aussehen könnte.

Dabei fallen mir spontan einige Punkte ein:

- Gute Fahrradständer am Schwimmbad und an den Bürgerhäusern
- Minimierung der Gefahren für Fahrradfahrer und Fußgänger
- Verringerung der Elterntaxis an Schulen und Kindergärten
- Ein Carsharing Angebot für Lahnaer Bürger



Stellplatzsatzung

der Gemeinde Lahnau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am XXXX die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lahnau.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3

Beschaffenheit und Größe der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag, z. B. Öko-Pflaster, Rasengittersteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Wasserundurchlässige Befestigungen sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Grundwasserschutz, Denkmalpflege etc. zulässig.
- (2) Stellplätze sind durch einheimische, geeignete Bäume, Hecken und Sträucher soweit wie möglich zu umpflanzen. Je 6 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 10/12 cm, gemessen in 1,00 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 6 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (3) **Direkt an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnete Stellplätze mit unmittelbarer Zufahrt von der Verkehrsfläche sind nur bis zu einer maximalen Breite von 8,00 m zulässig, höchstens jedoch 50 % der Grundstücksbreite, wobei Fahrgassen und Zufahrten einzurechnen sind und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.**
- (4) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (5) Für die Stellplätze werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:
1. Stellplatzfläche für 1 Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,8t Gesamtgewicht oder Kleintransporter mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger.
2,50 m x 5,00 m = 12,50 m²
 2. Barrierefreie Stellplatzfläche für einen Personenkraftwagen
3,50 m x 5,00 m = 17,50 m²
 3. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von 2,8t bis zu 10t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbus)
4,00 m x 12,50 m = 50,00 m²
 4. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10t Gesamtgewicht oder Sattelschlepper oder Gelenkbus
4,00 m x 20,00 m = 80,00 m²
- (6) Für Garagen gelten die gleichen Mindestgrößen wie unter Ziff. (4)
- (7) Für 1 Fahrrad wird eine Mindestgröße von: **0,75 m x 2,00m = 1,5 m²** festgesetzt

- (8) Fahrradabstellplätze gemäß Anlage müssen ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge leicht erreichbar sein. Einen sicheren Stand und abgesichert gegen Diebstahl abgestellt werden können.**

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils **auf einen** ~~ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen~~ vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Bei jeweils zehn notwendigen Stellplätzen für Pkw ist davon ein Stellplatz als Behindertenstellplatz herzustellen und auszuweisen.**

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6

Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 1:	3.500€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 2:	4.000 5000 €
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 3:	8.000€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 4:	16.000€

§ 8 Sonstiges

1. Vorhandene und notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
2. Zur Beurteilung der Stellplatzpflicht gemäß § 1 sind die hierzu erforderlichen Planzeichnungen und eine Stellplatzberechnung vorzulegen. In einem ebenfalls vorzulegenden Freiflächenplan, der das gesamte Grundstück beinhaltet, sind die geplanten Stellplätze mit Zu- und Abfahrten bemaßt darzustellen.
3. Auf Antrag kann bei Vorliegen und Nachweis einer besonderen Härte ein zeitlicher Aufschub der Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 gewährt werden.
4. Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag kann die Gemeinde Lahnuau Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im
_____ öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeisterin

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1	Wohngebäude	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung ⁽¹⁾⁽²⁾
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 1,5 Stpl. je Wohnung ⁽²⁾⁽¹⁾
1.3	Kleinst- oder Einzimmerwohnung (Single-Wohnungen) mit einer Wohnfläche von max. 40 m ²	1 Stpl. je Wohnung ⁽³⁾
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und – Freizeitheime	1,5 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. ⁽⁴⁾
1.6	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten ⁽⁴⁾
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl. ⁽⁴⁾
1.8.	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 ⁽⁴⁾
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

⁽¹⁾ Für Wohngebäude gem. Ziff. 1.1 und 1.2 sind: 1 Fahrradabstellplatz je Wohneinheit, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

⁽²⁾ Eine Anordnung von zwei Stellplätzen hintereinander ist zulässig.

⁽³⁾ Für Kleinstwohnungen gem. Ziff. 1.3 sind je Wohneinheit 1 Fahrradabstellplatz einzurichten.

⁽⁴⁾ Für Wohngebäude nach Ziff. 1.4 bis 1.7 mindestens 10 Fahrradstellplätze.

3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen und Anlagen, die der Religionsausübung dienen ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Bürger-/Gemeinschaftshäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
5	Sportstätten (*) (Bei Bewirtung Zuschlag gemäß Nr. 6.1)⁽⁷⁾	
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.3	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.5	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze

⁽⁵⁾ Bei Anlagen ohne Bestuhlung oder Bänke ist pro Quadratmeter Nutzfläche des Saales eine Person anzusetzen.

⁽⁶⁾ Für Versammlungsstätten sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

⁽⁷⁾ Für Sportstätten sind Fahrradabstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten

5.6	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.7	Minigolfplätze	5 Stpl. je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 100 qm
6	Gaststätten, Spielhallen, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff 11.1.)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb 50% Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7	Kranken- und Pflegeeinrichtungen⁽⁸⁾	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung⁽⁹⁾	
8.1	Grundschulen und Mittelstufen Klasse 5-10	2 Stpl. je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, (Oberstufen Kl. 11-13), Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 2 Schüler/-innen ⁽¹⁰⁾
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.

⁽⁸⁾ Für Kranken- und Pflegeeinrichtungen sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

⁽⁹⁾ Für Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

⁽¹⁰⁾ Für die Berechnung der Stellplätze sind nur diejenigen Schüler heranzuziehen, die das 18. Lebensjahr schon vollendet haben.

9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen	
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).	
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).	
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	



Stellplatzsatzung

der Gemeinde Lahnau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am XXXX die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lahnau.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3

Beschaffenheit und Größe der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag, z. B. Öko-Pflaster, Rasengittersteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Wasserundurchlässige Befestigungen sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Grundwasserschutz, Denkmalpflege etc. zulässig.
- (2) Stellplätze sind durch einheimische, geeignete Bäume, Hecken und Sträucher soweit wie möglich zu umpflanzen. Je 6 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 10/12 cm, gemessen in 1,00 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 6 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Direkt an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnete Stellplätze mit unmittelbarer Zufahrt von der Verkehrsfläche sind nur bis zu einer maximalen Breite von 8,00 m zulässig, höchstens jedoch 50 % der Grundstücksbreite, wobei Fahrgassen und Zufahrten einzurechnen sind und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- (4) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (5) Für die Stellplätze werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:
1. Stellplatzfläche für 1 Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,8t Gesamtgewicht oder Kleintransporter mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger.
2,50 m x 5,00 m = 12,50 m²
 2. Barrierefreie Stellplatzfläche für einen Personenkraftwagen
3,50 m x 5,00 m = 17,50 m²
 3. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von 2,8t bis zu 10t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbus)
4,00 m x 12,50 m = 50,00 m²
 4. Stellplatzfläche für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10t Gesamtgewicht oder Sattelschlepper oder Gelenkbus
4,00 m x 20,00 m = 80,00 m²
- (6) Für Garagen gelten die gleichen Mindestgrößen wie unter Ziff. (4)
- (7) Für 1 Fahrrad wird eine Mindestgröße von: **0,75 m x 2,00m = 1,5 m²** festgesetzt

- (8)** Fahrradabstellplätze gemäß Anlage müssen ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge leicht erreichbar sein. Einen sicheren Stand und abgesichert gegen Diebstahl abgestellt werden können.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Bei jeweils zehn notwendigen Stellplätzen für Pkw ist davon ein Stellplatz als Behindertenstellplatz herzustellen und auszuweisen.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6

Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 1:	3.500€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 2:	5.000€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 3:	8.000€
Stellplatz nach §3 Abs. 5 Satz 4:	16.000€

§ 8

Sonstiges

1. Vorhandene und notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
2. Zur Beurteilung der Stellplatzpflicht gemäß § 1 sind die hierzu erforderlichen Planzeichnungen und eine Stellplatzberechnung vorzulegen. In einem ebenfalls vorzulegenden Freiflächenplan, der das gesamte Grundstück beinhaltet, sind die geplanten Stellplätze mit Zu- und Abfahrten bemaßt darzustellen.
3. Auf Antrag kann bei Vorliegen und Nachweis einer besonderen Härte ein zeitlicher Aufschub der Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 gewährt werden.
4. Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag kann die Gemeinde Lahnau Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an

geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im
_____ öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeisterin

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1	Wohngebäude	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung ⁽¹⁾⁽²⁾
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung ⁽²⁾⁽¹⁾
1.3	Kleinst- oder Einzimmerwohnung (Single-Wohnungen) mit einer Wohnfläche von max. 40 m ²	1 Stpl. je Wohnung ⁽³⁾
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –Freizeitheime	1,5 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. ⁽⁴⁾
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten ⁽⁴⁾
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl. ⁽⁴⁾
1.7.	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 ⁽⁴⁾
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

⁽¹⁾ Für Wohngebäude gem. Ziff. 1.1 und 1.2 sind 2 Fahrradstellplätze je Wohneinheit einzurichten.

⁽²⁾ Eine Anordnung von zwei Stellplätzen hintereinander ist zulässig.

⁽³⁾ Für Kleinstwohnungen gem. Ziff. 1.3 sind je Wohneinheit 1 Fahrradstellplatz einzurichten.

⁽⁴⁾ Für Wohngebäude nach Ziff. 1.4 bis 1.7 mindestens 10 Fahrradstellplätze.

3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen und Anlagen, die der Religionsausübung dienen ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Bürger-/Gemeinschaftshäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
5	Sportstätten (*) (Bei Bewirtung Zuschlag gemäß Nr. 6.1)⁽⁷⁾	
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.3	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.5	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze

⁽⁵⁾ Bei Anlagen ohne Bestuhlung oder Bänke ist pro Quadratmeter Nutzfläche des Saales eine Person anzusetzen.

⁽⁶⁾ Für Versammlungsstätten sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

⁽⁷⁾ Für Sportstätten sind Fahrradabstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten

5.6	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.7	Minigolfplätze	5 Stpl. je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 100 qm
6	Gaststätten, Spielhallen, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Disotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziff 11.1.)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb 50% Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7	Kranken- und Pflegeeinrichtungen⁽⁸⁾	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung⁽⁹⁾	
8.1	Grundschulen und Mittelstufen Klasse 5-10	2 Stpl. je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, (Oberstufen Kl. 11-13), Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 2 Schüler/-innen ⁽¹⁰⁾
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.

⁽⁸⁾ Für Kranken- und Pflegeeinrichtungen sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

⁽⁹⁾ Für Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10% der notwendigen Anzahl an PKW-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

⁽¹⁰⁾ Für die Berechnung der Stellplätze sind nur diejenigen Schüler heranzuziehen, die das 18. Lebensjahr schon vollendet haben.

9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche, alternativ 1 Stpl. je 2 Mitarbeiter
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen	
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).	
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).	
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau

Ortsteil Dorlar

Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“

2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“

1. Auswertung und Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Lahnau und Linden, den 02.09.2019

Planungsbüro Holger Fischer, 35440 Linden

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

Deutsche Telekom Technik GmbH (03.06.2019)
EnergieNetz Mitte GmbH (03.06.2019)
Hessen Mobil Dillenburg (17.06.2019)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (16.07.2019)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Amt für den ländlichen Raum (07.06.2019)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gefahrenabwehr (12.06.2019)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen (06.07.2019)
Regierungspräsidium Gießen (02.07.2019)

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen ab:

Amt für Bodenmanagement Marburg (27.06.2019)
Avacon AG (12.06.2019)
Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (05.07.2019)
IHK Lahn-Dill (01.07.2019)
Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreises, Abt. Gesundheit (04.07.2019)
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (03.06.2019)
Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Kommunal- und Finanzaufsicht (13.06.2019)
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen (11.06.2019)
Magistrat der Stadt Aßlar (03.06.2019)
Magistrat der Stadt Wetzlar (08.07.2019)
Mittelhessen Netz GmbH (11.06.2019)
PLEdoc GmbH (03.06.2019)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (10.07.2019)
Polizeistation Wetzlar (29.05.2019)
Tennet TSO GmbH (05.06.2019)
Unitymedia (18.06.2019)

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise eingegangen.

Beschlussempfehlung

Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahнау billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

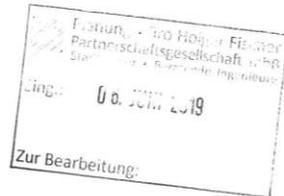


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Planungsbüro Holger Fischer
Frau Licher
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden



Ihre Referenzen **Ihr Schreiben vom 28.05.2019**
Ansprechpartner **Bettina Klose**
Durchwahl **(0641) 963-7195**
Datum **03.06.2019**
Betrifft **Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“, 2. Änderung im Bereich
„Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Frau Licher,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Wawretschka

i.A.

Bettina Klose

Hausanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Telefon +49 641 963-0 Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto-Nr. 24 858 668
IBAN: DE17 590 100 66 0024 858 668, SWIFT-BIC: FBKDE333
Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender)
Walter Goldemits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814643262

Abwägung Stellungnahmen zum Verfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

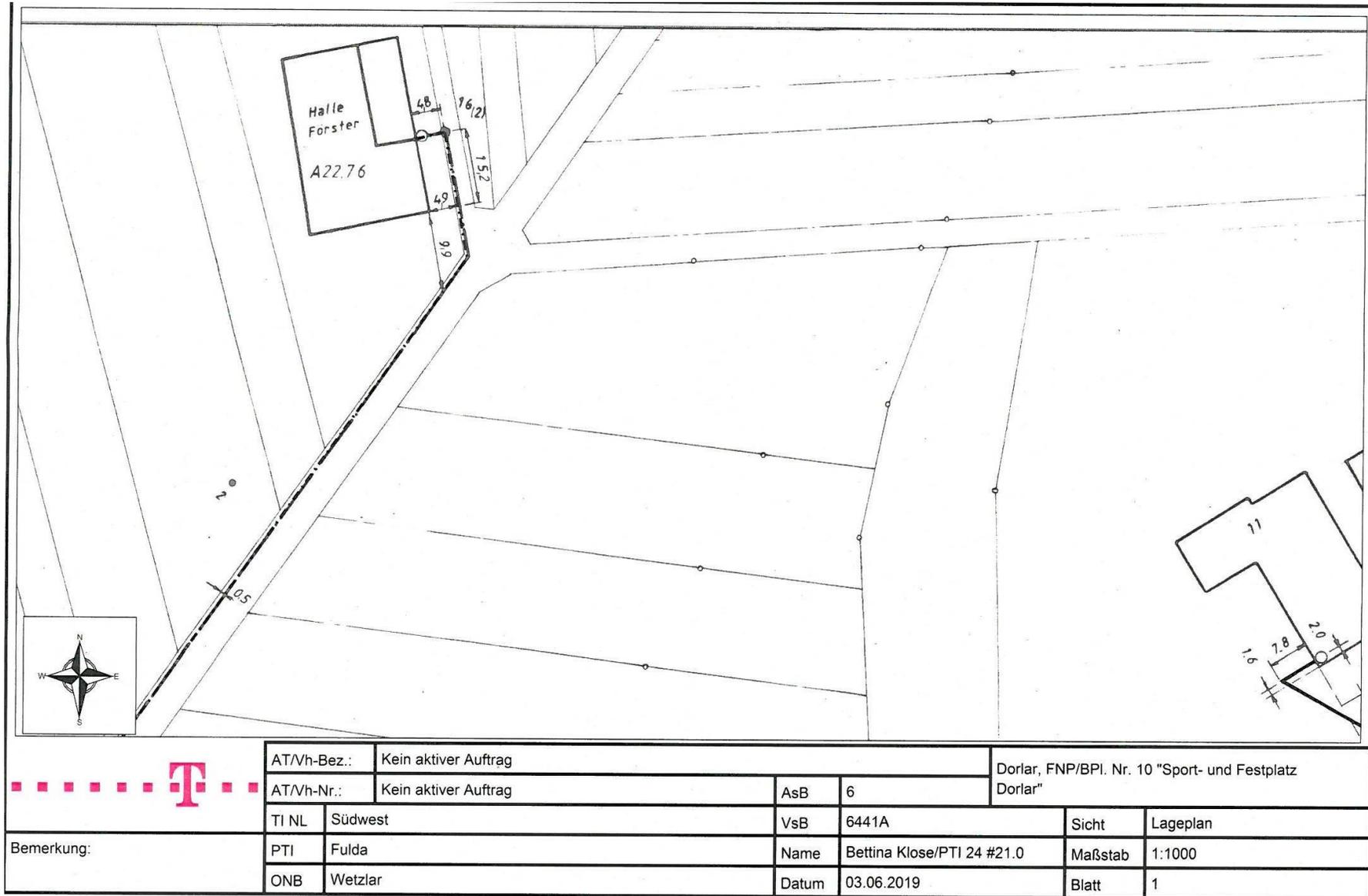
Deutsche Telekom Technik GmbH (03.06.2019)

Beschlussempfehlung

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr.10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ – 2. Änderung im Bereich
„Betriebshof/Wertstoffhof“

Seite 4



EnergieNetz Mitte GmbH | Hermannsteiner Straße 1 | 35576 Wetzlar

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden



3. Juni 2019

EnergieNetz Mitte GmbH
Hermannsteiner Straße 1
35576 Wetzlar
www.EnergieNetz-Mitte.de

Regionalzentrum Süd
Wilfried Meisel
Tel. 06441 9544-4464
Fax 06441 9544-2593
Wilfried.Meisel
@EnergieNetz-Mitte.de

Vorsitzende des
Aufsichtsrats:
Kirsten Fründt

Geschäftsführer:
Jörg Hartmann
Andreas Wirtz

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" – 2. Änderung
im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Ihr Schreiben vom 28.05.2019 (erhalten per Mail am 29.05.19),
Ihr Zeichen: Licher/Anders
Unser Zeichen: PAP19-09331**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir bedanken uns für die Information zur geplanten Maßnahme.

Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur oben
genannten Bauleitplanung.

2. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Planungsbereich uns gehörende Ver-
sorgungsanlagen vorhanden sind. Es handelt sich hierbei um einen 1kV-
Stromanschluss (Hausanschluss) auf dem Grundstück „Betriebshof/Wert-
stoffhof“.

Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute
Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Meth


Meisel



EnergieNetz Mitte GmbH (03.06.2019)

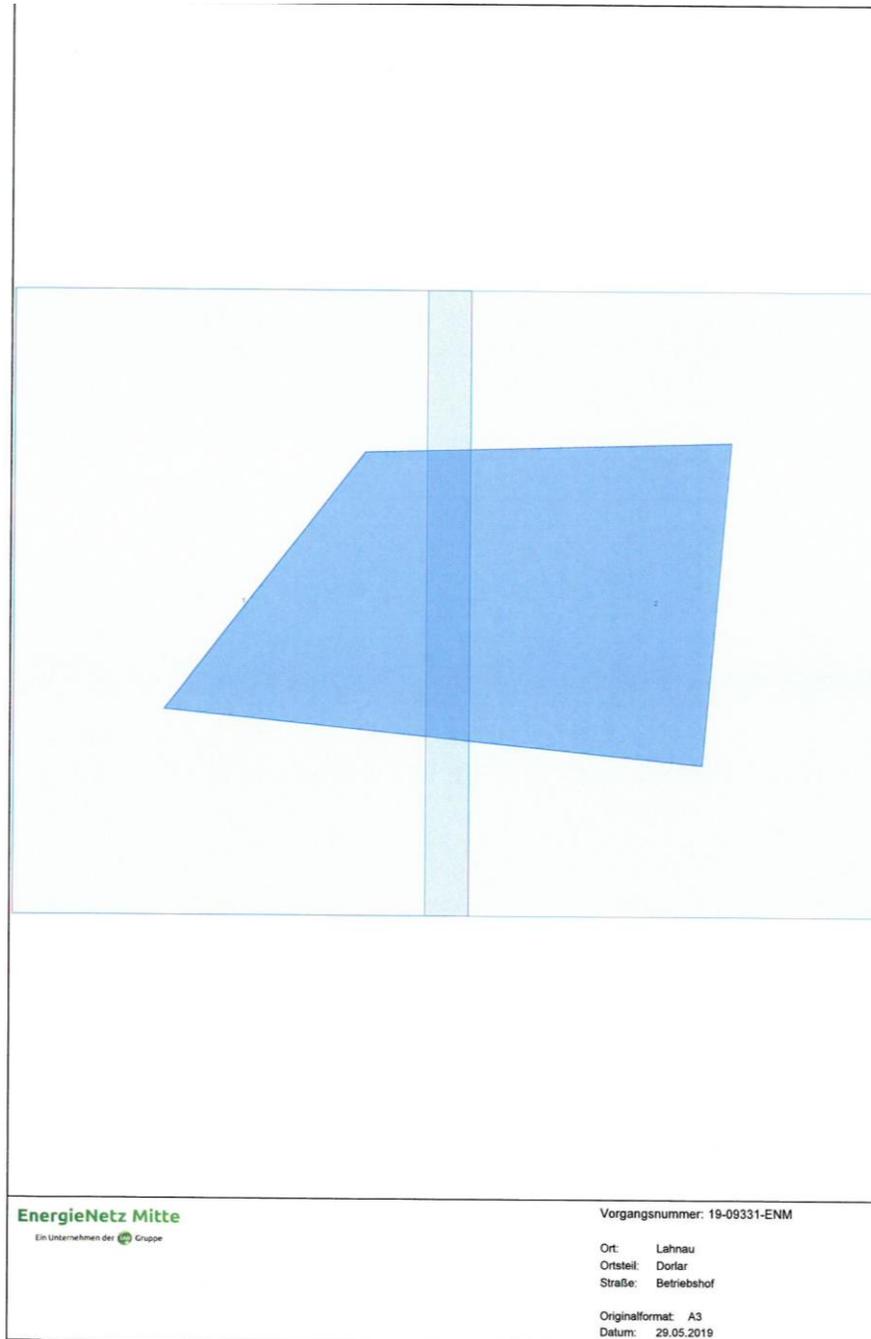
Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

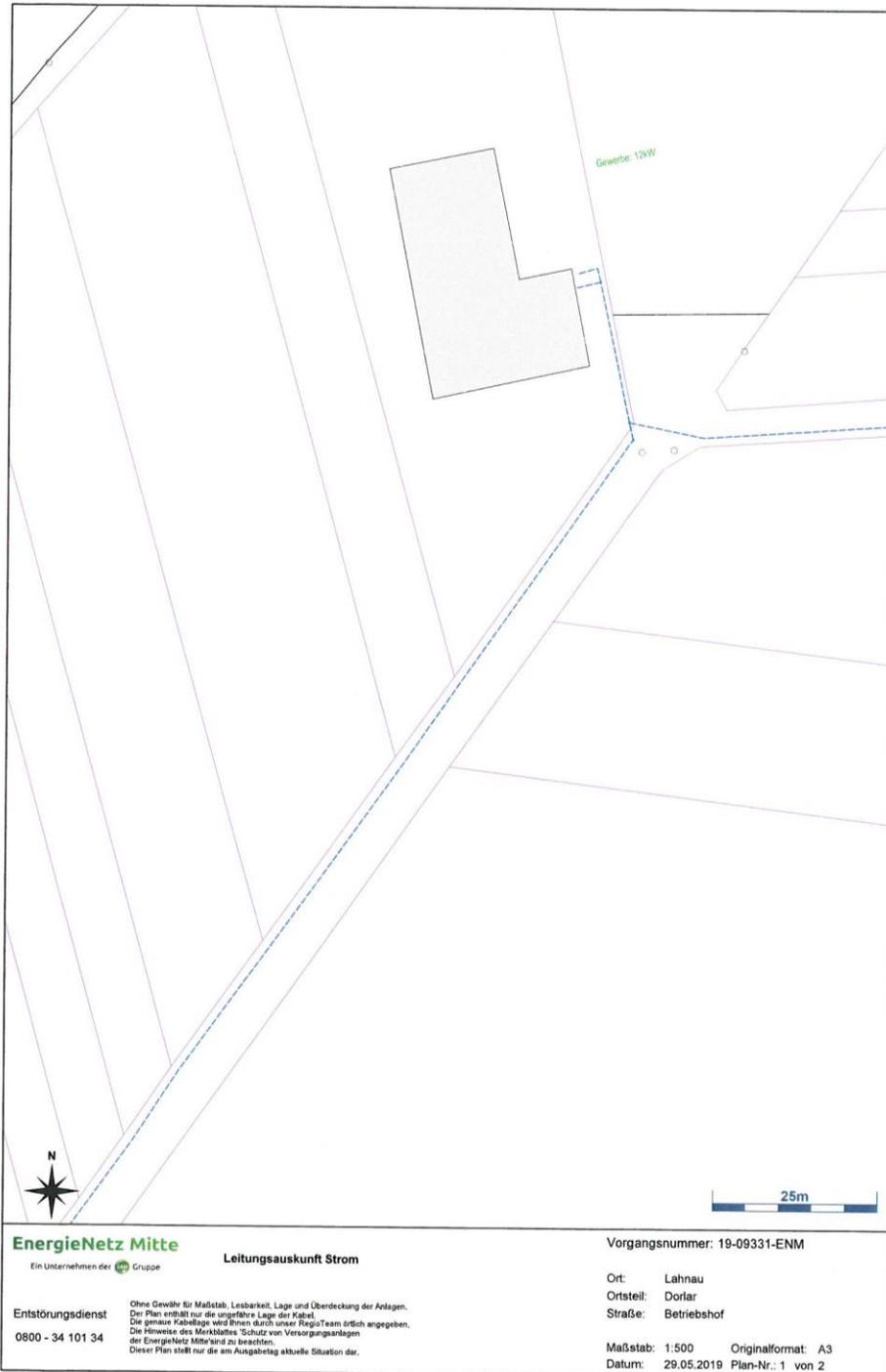
zu 2.: Der Hinweis auf die im Plangebiet befindlichen Versorgungsanlagen wird
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und textlich auf der Plan-
karte aufgeführt.

Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung, im Baugenehmigungsverfahren und bei
der Bauausführung sind die aufgeführten Hinweise entsprechend zu beachten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht neben der Kennzeichnungspflicht
und der Aufnahmen der Hinweise in die Begründung kein weiterer Handlungsbedarf.



Anlage







Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Aktenzeichen BE 12.01.2 Wa - 34 c 1/2

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Bearbeiter/in	Kilian Wagner
Telefon	(02771) 840 270
Fax	(02771) 840 450
E-Mail	kilian.wagner@mobil.hessen.de
Datum	17. Juni 2019
Eing.	18. JUNI 2019
Zur Bearbeitung:	

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft
Stadtplaner + Beratende Ingenieure

L 3285, Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar

Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar", 2. Änderung im Bereich "Betriebshof/Wertstoffhof" sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich [Vorentwurf 05/2019]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 28.05.2019, Az.: Licher/Anders

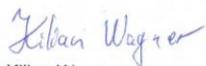
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Bebauungsplanänderung soll nördlich von Dorlar ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wertstoffhof" ausgewiesen werden, um dem angrenzenden Betriebs- und Wertstoffhof der Gemeinde Lahnu Erweiterungsflächen bereitzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel.

Die verkehrliche Erschließung wird wie bisher über den Gemeindeweg *Steinsköppel* und weiter an die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt der L 3285 *Waldgirmeser Straße* gegeben sein. Deshalb und da meine sonstigen Belange voraussichtlich nicht nachteilig betroffen werden, habe ich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans "Sport- und Festplatz Dorlar" im Bereich "Betriebs/Wertstoffhof" sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

1.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kilian Wagner



Hessen Mobil Dillenburg (17.06.2019)

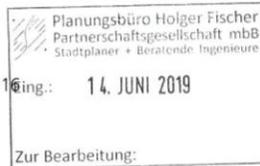
Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 1
35440 Linden



**Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" 2. Änderung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. durch die geplante Erweiterung des „Sondergebietes Wertstoffhof“ wird bisherige „Öffentliche Grünfläche-Sportanlage“ überplant. Vor dieser Änderung sind landwirtschaftliche Interessen lediglich geringfügig betroffen. In der erforderlichen Ausgleichsplanung sollten landwirtschaftliche Flächen geschont werden.
2. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu der vorliegenden Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bernd Kütke

Fachdienst
Landwirtschaft und
Forsten
Datum:
2019-06-07
Aktenzeichen:
24.1-30.06.1 + 30.06.2
Sport- und Festplatz
Dorlar, Lahнау-Dorlar
Ansprechpartner(in):
Herr Kütke
Telefon Durchwahl:
06441 407-1777
Telefax Durchwahl:
06441 407-1075
Gebäude Zimmer-Nr.:
D 4.142
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de
E-Mail zentral:
info-arl@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
28.05.2019
Ihr Zeichen:
Licher/Anders

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt:

Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen wird darauf geachtet, dass womöglich keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Architektur- & Ingenieurbüro
Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden



**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, OT- Dorlar;
Bebauungsplan Nr. 10 'Sport- und Festplatz'- 2. Änderung im Bereich
'Betriebshof / Wertstoffhof'
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

- 1. Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sport- und Festplatz im Bereich Betriebshof/ Wertstoffhof“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Immissionsschutz:

- 2. Die Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

- 3. Mit Schreiben vom 06.07.2019 hat das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, als unsere Fachbehörde, eine Stellungnahme an uns und das Planungsbüro Fischer, abgegeben. Dieser Stellungnahme schließen wir uns voll umfänglich an:

Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befindet sich ein augusteisches Römerlager.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne § 2 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG -Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein

Abt. 23 Bauen und Wohnen
Datum: 16.07.2019
Unser Zeichen: 23/2019-BLE-15-001
Anspruchspartner(in): Herr Decker
Telefon Durchwahl: 17 20
Telefax Durchwahl: 10 66
Gebäude Zimmer-Nr.: D.03.035
Telefonzentrale: 06441 407-0
E-Mail: michael.decker@lahn-dill-kreis.de
Internet: http://www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (16.07.2019)

Beschlussempfehlungen

Untere Bauaufsichtsbehörde

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

zu 3.: Den Anregungen wird wie folgt entsprochen:

Im Vorfeld des Bauantrages und im Zuge des weiteren Verfahrens (Entwurf) des Bebauungsplanes wird eine entsprechende geophysikalische Prospektion beauftragt, um beurteilen zu können, ob weitere archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.



archäologisches Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs.1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

4. Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionsschnitte gefordert, die Auskunft über die Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10 in 53113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mq-listen/archaeologie-grbungsfirmen.ph#list>, finden Sie den Link zu der PDF-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Decker

zu 4.: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen

Eine geophysikalische Prospektion wird vor weiteren Planungsschritten beauftragt und durchgeführt. Weitere Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.



Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises - Postfach 19 40 - 35573 Wetzlar

29 42C4 180E 16 A000 6EE7
DV 06.19 0.70 Deutsche Post



Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Eing.: 13. JUNI 2019
Zur Bearbeitung:

Planungsbüro Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Fachdienst
Gefahrenabwehr
und -bekämpfung

Datum:
12.06.2019
Unser Zeichen:
22.1-VB-41.103
Ansprechpartner(in):
Frau Westermann
Telefon Durchwahl:
06441 407-2879
Telefax Durchwahl:
06441 407-2902
Gebäude Zimmer-Nr.:
0.19
Telefonzentrale:
06441 407 - 0
E-Mail:
anja.westermann@lahn-dill-kreis.de
Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
28.05.2019
Ihr Zeichen:
Licher/Anders

Hausanschrift:
Franz-Schubert-Str. 4
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. - Fr.
07:30 -12:30 Uhr
Do.
13:30 -18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, Ortsteil Dorlar Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" - 2. Änderung im Bereich "Betriebshof/Wertstoffhof" Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im Bereich "Betriebshof / Wertstoffhof" stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.
2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gefahrenabwehr (12.06.2019)

Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wertstoffhof (SO_{Wert})) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. (§ 70 (1) HBO, § 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405)
4. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

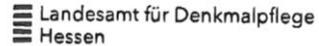
Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

zu 3: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

zu 4: Der Hinweis wird übernommen und textlich aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



hessenARCHÄOLOGIE



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

AktENZEICHEN

BearbeiterIn Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 06.07.19

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ 2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

HIER: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befindet sich ein augusteisches Römerlager.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

2.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

3.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Landesamt für Denkmalpflege
Hessen

Schloss Biebrich/Ostflügel
65203 Wiesbaden

poststelle.archaeologie.wi@lfd-hessen.de
<https://lfd.hessen.de>

T +49 611 6906-0/-131
F +49 611 6906-137



Landesamt für Denkmalpflege Hessen (06.07.2019)

Beschlussempfehlung

zu 1.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte und in der Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis aufgeführt.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld des Bauantrages und im Zuge des weiteren Verfahrens (Entwurf) des Bebauungsplanes wird eine entsprechende geophysikalische Prospektion beauftragt. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

zu 3.: Den Anregungen wird entsprochen.

Eine geophysikalische Prospektion wird vor weiteren Planungsschritten beauftragt und durchgeführt. Weitere Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionsschnitte gefordert, die Auskunft über die Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

4.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.**

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 10 08 51 · 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/142-2014/6
Dokument Nr.: 2019/339579

Bearbeiterin: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Licher/Anders
Ihre Nachricht vom: 28.05.2019

Datum 02. Juli 2019

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ im Ortsteil Dorlar

Verfahren nach § 4(1)BauGB

Ihr Schreiben vom 28.05.2019, hier eingegangen am 31.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Becker, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Im Geltungsbereich des *BP Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“* 1. Änderung (bekannt gemacht am 31.07.2003) soll die Zweckbestimmung des südlichen Teilbereichs des Sondergebietes (bisher Sport >Schießanlage<) geändert werden. Für den gesamten Geltungsbereich des Sondergebietes wird jetzt die Zweckbestimmung Wertstoffhof festgesetzt.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).

Die Planänderung erfolgt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb des *Vorranggebietes Siedlung Bestand*.

1. Die Planung ist mit den Zielen des RPM 2010 (5.2-5 (Z)) vereinbar.

Hausanschrift:
35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen · Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo - Do 08 00 - 16 30 Uhr
Freitag 08 00 - 15 00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen (02.07.2019)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

zu 1.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Folglich ist die vorliegende Planung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Bebauungsplan Nr.10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ – 2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

2. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

3. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.
Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

4. Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz“ Wetzlar.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Heid, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4252

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HALtBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

5. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Lahnau einzuholen.

Hinweis:

Über die **elektronische Datenschnittstelle DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HALtBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Dez. 41.1

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

zu 3.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG erfordern, berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Dez. 41.3

zu 4.: Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle Altlasten, Bodenschutz, Dez. 41.4

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformati onssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Vorsorgender Bodenschutz:

Bearbeiterin: Frau Schneider, Durchwahl: 4272

6. Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

7. Entsprechend § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018, ist eine **schutzgutbezogene Kompensation hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste** in Abhängigkeit von der Flächengröße erforderlich. Für Eingriffe > 10.000 m² ist dabei ein separates Bodengutachten mit gesonderter Bilanzierung und Bewertung der Eingriffe zu erstellen. Bei Eingriffen ≤ 10.000 m² ist für Böden mit einer Ertragsmesszahl < 20 oder > 60 eine Zusatzbewertung vorzunehmen.

Erosion:

Aufgrund der topographischen Lage der an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann eine unangepasste Bewirtschaftung dort zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch

8. Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen. Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehle ich grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen.

zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet und behandelt.

Adressat für die vorliegenden Hinweise sind auch die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Bauausführung).

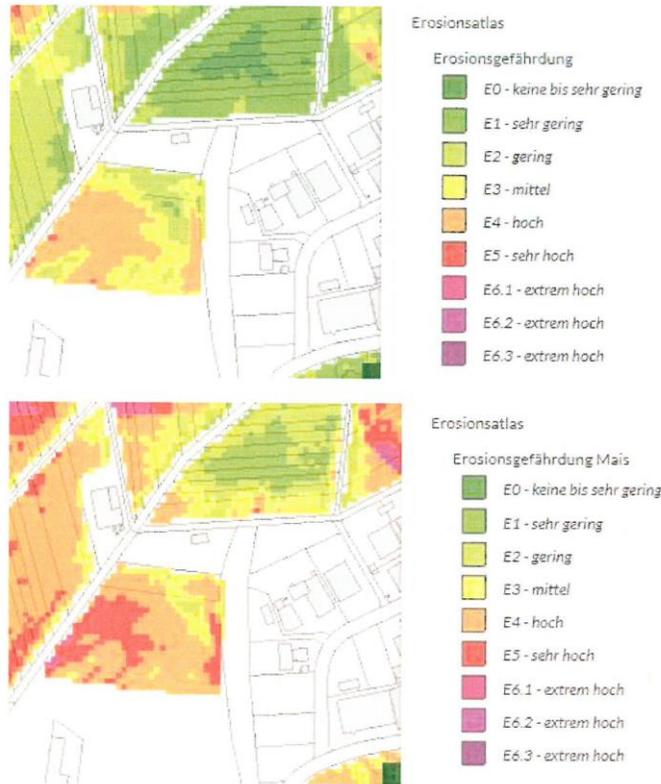
zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber unter Abwägung alle Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB i.V.m. § 2a und § 2 Abs. 3 und 4 BauGB nicht berücksichtigt werden.

Begründung

In § 2 Abs. 4 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 steht, dass soweit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation im Sinne der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Naturgüter auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste erfolgen soll. Die Begriffsbestimmung des § 7 Bundesnaturschutzgesetz unter der Nummer 2 beinhalten den Naturhaushalt (die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen). Dies entspricht auch den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7a und i BauGB. Diese Belange sind wiederum in der Umweltprüfung und im Umweltbericht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches abzuarbeiten. Ein rein funktionaler Ausgleich für den Verlust von Ackerflächen durch die Herstellung neuer Ackerflächen und Böden ist nicht möglich. Insofern wird auf die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht hingewiesen.

Unter Abwägung aller unter 6 und 7 aufgeführten Belange hält die Gemeinde Lahnu an der Planung fest.

Auszug aus dem BodenViewer:



Zum nächsten Beteiligungsschritt sind zudem geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anzuführen.

Die daraus resultierenden Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sind in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

**9. Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Weller, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) betroffen.

zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet und behandelt.

Adressat für die vorliegenden Hinweise sind auch die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Bauausführung).

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

zu 9.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

-5-

10.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte der jeweiligen Zuordnungswerte nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.

Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen wird verwiesen (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle).

In den eingereichten Planunterlagen wird auch die Erweiterung und Vergrößerung des bestehenden Wertstoffhofes beschrieben.

In diesem Zusammenhang verweise ich schon an dieser Stelle auf die Vorgaben der Ziffer 8. (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die ab einer bestimmten Kapazität und/oder Durchsatzleistung eine Genehmigungspflicht nach BImSchG indiziert.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

11.

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen oder Hinweise.

Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Durchwahl: 4436

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Bork / Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4511/-4533

12.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern. In einem dieser Felder sind bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Die Hinweise sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes bei der nachfolgenden Bauausführung zu beachten.

Immissionsschutz II, Dez. 43.2

zu 11.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht, Dez. 44

zu 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und textlich auf der Plankarte und in der Begründung aufgeführt.

-6-

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

13.

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

14.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:

15.

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen. Dieser Belang ist in der Begründung zu thematisieren.

- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.
- Ein Verstoß gegen die originär gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt zu einem beachtlichen Fehler.

Landwirtschaft, Marktstruktur, Dez. 51.1

zu 13.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Obere Naturschutzbehörde, Dez. 53.1

zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung

zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Mein Dezernat 53.1 Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau

Ortsteil Dorlar

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“**

2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“

1. Auswertung und Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Lahnau und Linden, den 02.09.2019

Planungsbüro Holger Fischer, 35440 Linden

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

Deutsche Telekom Technik GmbH (03.06.2019)
EnergieNetz Mitte GmbH (03.06.2019)
Hessen Mobil Dillenburg (17.06.2019)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (16.07.2019)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Amt für den ländlichen Raum (07.06.2019)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gefahrenabwehr (12.06.2019)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen (06.07.2019)
Regierungspräsidium Gießen (02.07.2019)

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen ab:

Amt für Bodenmanagement Marburg (27.06.2019)
Avacon AG (12.06.2019)
Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (05.07.2019)
IHK Lahn-Dill (01.07.2019)
Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreises, Abt. Gesundheit (04.07.2019)
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (03.06.2019)
Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Kommunal- und Finanzaufsicht (13.06.2019)
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen (11.06.2019)
Magistrat der Stadt Aßlar (03.06.2019)
Magistrat der Stadt Wetzlar (08.07.2019)
Mittelhessen Netz GmbH (11.06.2019)
PLEdoc GmbH (03.06.2019)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (10.07.2019)
Polizeistation Wetzlar (29.05.2019)
Tennet TSO GmbH (05.06.2019)
Unitymedia (18.06.2019)

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise eingegangen.

Beschlussempfehlung

Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und die vom Planungsbüro H. Fischer aus 35440 Linden empfohlenen Beschlüsse und Änderungen beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahнау billigt den gemäß (1) zu überarbeitenden Vorentwurf der FNP-Änderung einschl. Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

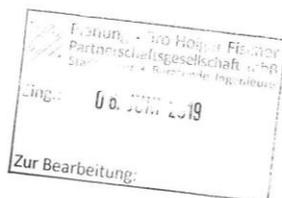


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Planungsbüro Holger Fischer
Frau Licher
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden



Ihre Referenzen	Ihr Schreiben vom 28.05.2019
Ansprechpartner	Bettina Klose
Durchwahl	(0641) 963-7195
Datum	03.06.2019
Betrifft	Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“, 2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Frau Licher,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Wawretschka

i.A.

Bettina Klose

Hausanschrift
Telekontakte
Konto

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Telefon +49 641 963-0 Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE 17 590 100 66 00 24 858 668, SWIFT-BIC: FBNKDE33

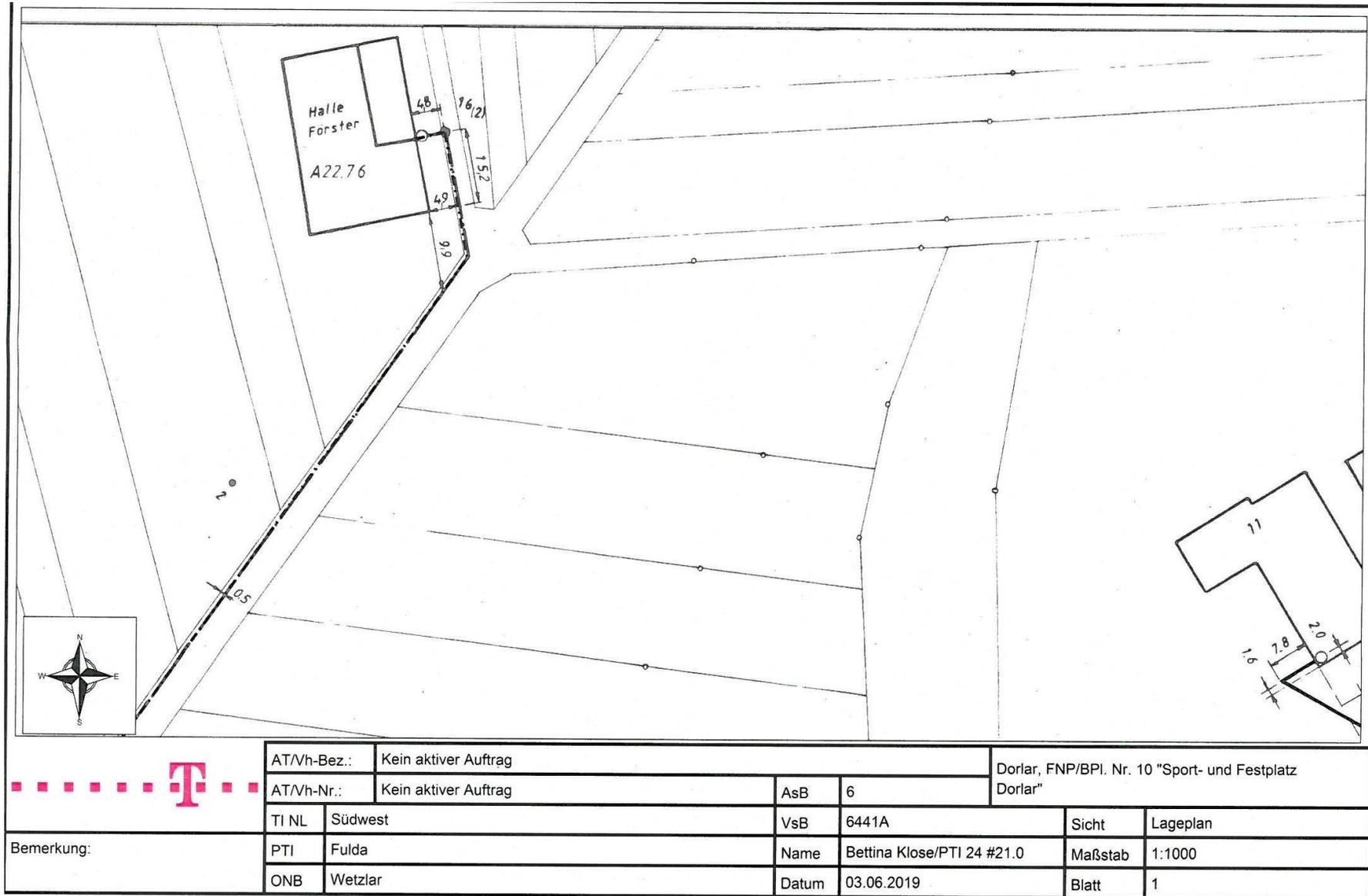
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender)
Walter Goldemits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814643262

Deutsche Telekom Technik GmbH (03.06.2019)

Beschlussempfehlung

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			Dorlar, FNP/BPl. Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar"	
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	6		
	TI NL	Südwest	VsB	6441A	Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Fulda	Name	Bettina Klose/PTI 24 #21.0	Maßstab	1:1000
	ONB	Wetzlar	Datum	03.06.2019	Blatt	1

EnergieNetz Mitte GmbH | Hermannsteiner Straße 1 | 35576 Wetzlar

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden



EnergieNetz Mitte GmbH
Hermannsteiner Straße 1
35576 Wetzlar
www.EnergieNetz-Mitte.de

Regionalzentrum Süd
Wilfried Meisel
Tel. 06441 9544-4464
Fax 06441 9544-2593
Wilfried.Meisel
@EnergieNetz-Mitte.de

Vorsitzende des
Aufsichtsrats:
Kirsten Fründt

Geschäftsführer:
Jörg Hartmann
Andreas Wirtz

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" – 2. Änderung
im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Ihr Schreiben vom 28.05.2019 (erhalten per Mail am 29.05.19),
Ihr Zeichen: Licher/Anders
Unser Zeichen: PAP19-09331**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information zur geplanten Maßnahme.

1. Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung.

2. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Planungsbereich uns gehörende Versorgungsanlagen vorhanden sind. Es handelt sich hierbei um einen 1kV-Stromanschluss (Hausanschluss) auf dem Grundstück „Betriebshof/Wertstoffhof“.

Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Meth

Meisel



EnergieNetz Mitte GmbH (03.06.2019)

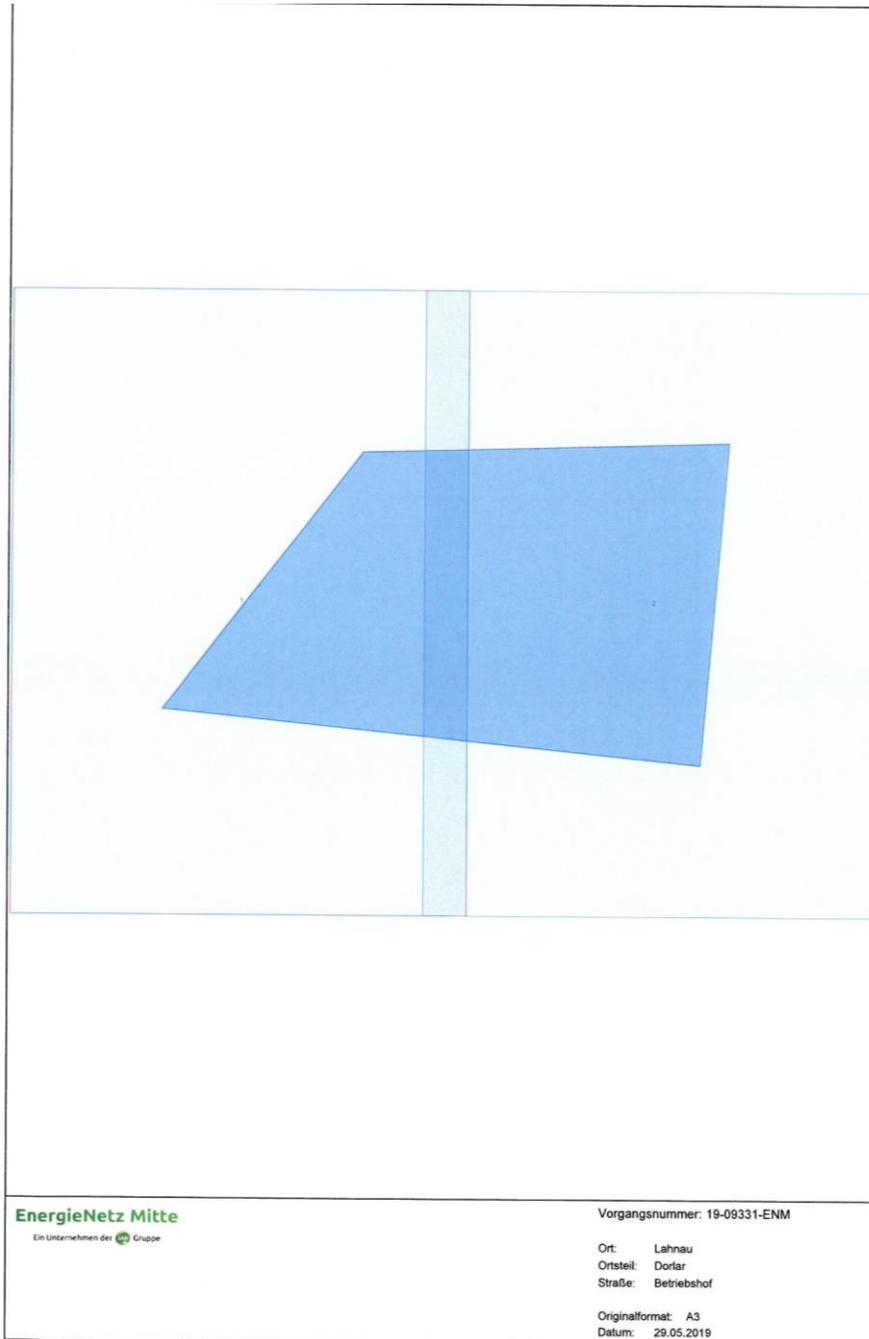
Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

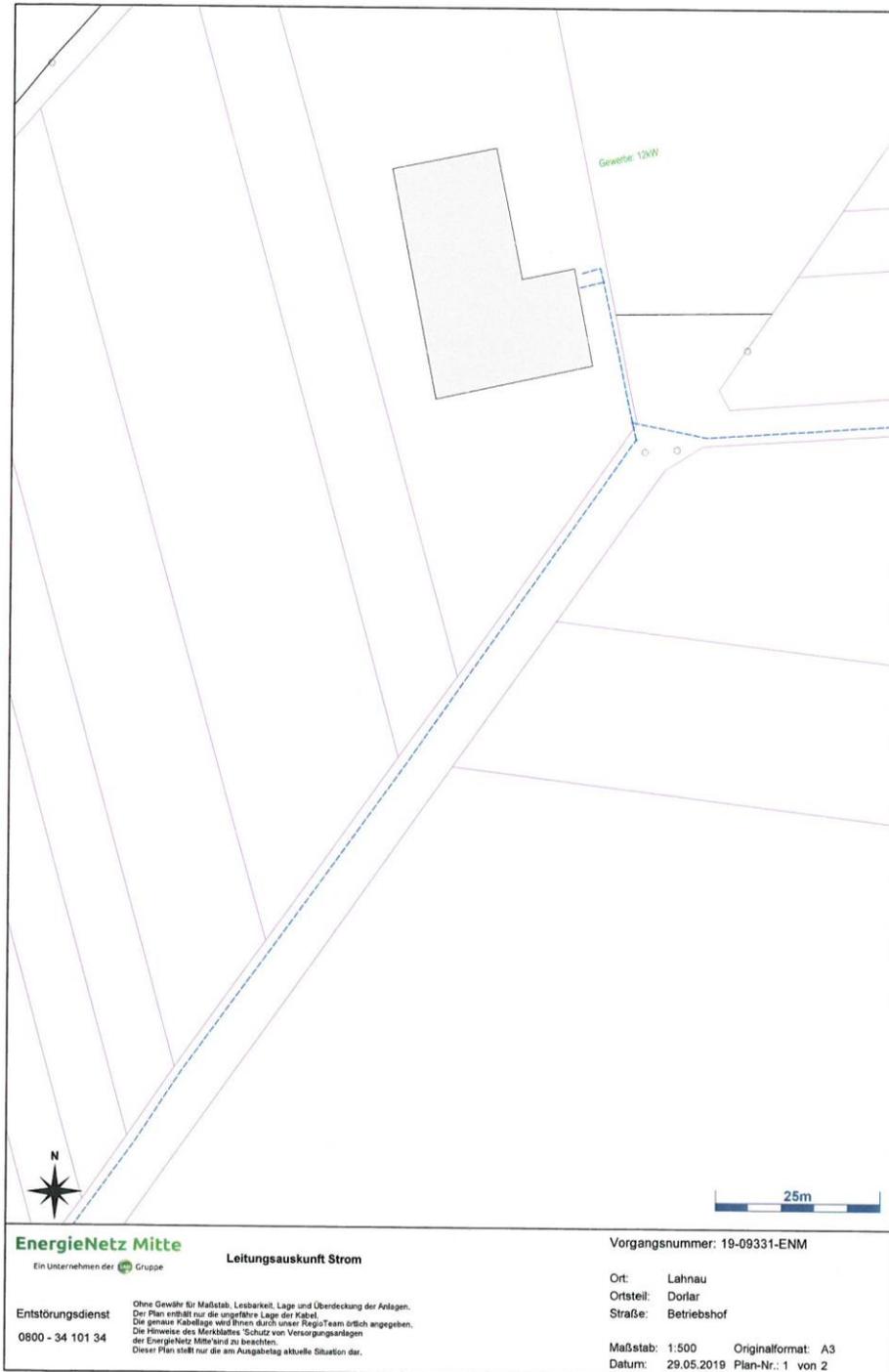
zu 2.: Der Hinweis auf die im Plangebiet befindlichen Versorgungsanlagen wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und textlich auf der Plankarte aufgeführt.

Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung, im Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung sind die aufgeführten Hinweise entsprechend zu beachten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht neben der Kennzeichnungspflicht und der Aufnahmen der Hinweise in die Begründung kein weiterer Handlungsbedarf.



Anlage





FNP-Änderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr.10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ – 2.
Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Aktenzeichen BE 12.01.2 Wa - 34 c 1/2

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Bearbeiter/in	Kilian Wagner
Telefon	(02771) 840 270
Fax	(02771) 840 450
E-Mail	kilian.wagner@mobil.hessen.de
Datum	17. Juni 2019
Eing.	18. JUNI 2019
Zur Bearbeitung:	

L 3285, Gemeinde Lahнау, Ortsteil Dorlar

Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar", 2. Änderung im Bereich "Betriebshof/Wertstoffhof" sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich [Vorentwurf 05/2019]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 28.05.2019, Az.: Licher/Anders

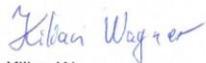
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Bebauungsplanänderung soll nördlich von Dorlar ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wertstoffhof" ausgewiesen werden, um dem angrenzenden Betriebs- und Wertstoffhof der Gemeinde Lahнау Erweiterungsflächen bereitzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel.

Die verkehrliche Erschließung wird wie bisher über den Gemeindegeweg *Steinsköppel* und weiter an die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt der L 3285 *Waldgirmeser Straße* gegeben sein. Deshalb und da meine sonstigen Belange voraussichtlich nicht nachteilig betroffen werden, habe ich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans "Sport- und Festplatz Dorlar" im Bereich "Betriebs/Wertstoffhof" sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

1.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kilian Wagner



Hessen Mobil Dillenburg (17.06.2019)

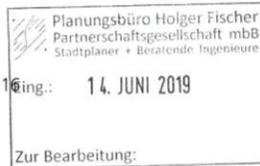
Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 1
35440 Linden



**Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" 2. Änderung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. durch die geplante Erweiterung des „Sondergebietes Wertstoffhof“ wird bisherige „Öffentliche Grünfläche-Sportanlage“ überplant. Vor dieser Änderung sind landwirtschaftliche Interessen lediglich geringfügig betroffen. In der erforderlichen Ausgleichsplanung sollten landwirtschaftliche Flächen geschont werden.
2. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu der vorliegenden Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd Kütke

Fachdienst
Landwirtschaft und
Forsten
Datum:
2019-06-07
Aktenzeichen:
24.1-30.06.1 + 30.06.2
Sport- und Festplatz
Dorlar, Lahнау-Dorlar
Ansprechpartner(in):
Herr Kütke
Telefon Durchwahl:
06441 407-1777
Telefax Durchwahl:
06441 407-1075
Gebäude Zimmer-Nr.:
D 4.142
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de
E-Mail zentral:
info-arl@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom:
28.05.2019
Ihr Zeichen:
Licher/Anders

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Amt für den ländlichen Raum (07.06.2019)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt:

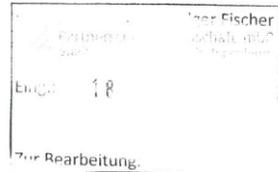
Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen wird darauf geachtet, dass womöglich keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Architektur- & Ingenieurbüro
Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden



**Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, OT- Dorlar;
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 10 'Sport- und Festplatz' - 2. Änderung im
Bereich 'Betriebshof / Wertstoffhof'
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

1. Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Immissionsschutz:

Die Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.

2. Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Mit Schreiben vom 06.07.2019 hat das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, als unsere Fachbehörde, eine Stellungnahme an uns und das Planungsbüro Fischer, abgegeben. Dieser Stellungnahme schließen wir uns voll umfänglich an:

3. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befindet sich ein augusteisches Römerlager.

Es ist damit zu rechnen, dass die archäologischen Befunde im Bereich des Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG - Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein

Abt. 23 Bauen und
Wohnen
Datum:
16.07.2019
Unser Zeichen:
23/2019-BLE-15-002
Ansprechpartner(in):
Herr Decker
Telefon Durchwahl:
17 20
Telefax Durchwahl:
10 66
Gebäude Zimmer-Nr.:
D.03.035
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
michael.decker@lahn-dill-
kreis.de
Internet:
http://www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Beschlussempfehlungen

Untere Bauaufsichtsbehörde

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

zu 3.: Den Anregungen wird wie folgt entsprochen:

Im Vorfeld des Bauantrages und im Zuge des weiteren Verfahrens (Entwurf) der FNP-Änderung wird eine entsprechende geophysikalische Prospektion beauftragt, um beurteilen zu können, ob weitere archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.



archäologisches Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs.1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionschnitte gefordert, die Auskunft über die Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10 in 53113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mq-listen/archaeologie-grabungsfirmen.ph#list>, finden Sie den Link zu der PDF-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Decker

zu 4.: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen

Eine geophysikalische Prospektion wird vor weiteren Planungsschritten beauftragt und durchgeführt. Weitere Hinweise werden in der Begründung zur FNP-Änderung übernommen.

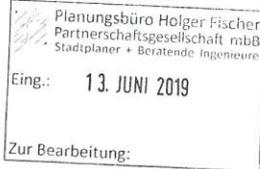


Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises - Postfach 19 40 - 35573 Wetzlar

29 42C4 180E 16 A000 6EE7
DV 06.19 0.70 Deutsche Post



Planungsbüro Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, Ortsteil Dorlar Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Festplatz Dorlar" - 2. Änderung im Bereich "Betriebshof/Wertstoffhof" Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im Bereich "Betriebshof / Wertstoffhof" stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.
2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Fachdienst
Gefahrenabwehr
und -bekämpfung

Datum:
12.06.2019
Unser Zeichen:
22.1-VB-41.103
Ansprechpartner(in):
Frau Westermann
Telefon Durchwahl:
06441 407-2879
Telefax Durchwahl:
06441 407-2902
Gebäude Zimmer-Nr.:
0.19
Telefonzentrale:
06441 407 - 0
E-Mail:
anja.westermann@lahn-dill-kreis.de
Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
28.05.2019
Ihr Zeichen:
Licher/Anders

Hausanschrift:
Franz-Schubert-Str. 4
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. - Fr.
07:30 -12:30 Uhr
Do.
13:30 -18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gefahrenabwehr (12.06.2019)

Beschlussempfehlung

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wertstoffhof (SO_{WtH})) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. (§ 70 (1) HBO, § 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405)
4. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

zu 3: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

zu 4: Der Hinweis wird übernommen und textlich aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

AktENZEICHEN

Bearbeiter/in Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 06.07.19

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ 2. Änderung im Bereich
„Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem
Bereich**

HIER: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befindet sich ein augusteisches Römerlager.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

2. Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.
- 3.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen (06.07.2019)**Beschlussempfehlung**

zu 1.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte und in der Begründung zur FNP-Änderung als Hinweis aufgeführt.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld des Bauantrages und im Zuge des weiteren Verfahrens (Entwurf) der FNP-Änderung wird ein entsprechendes Archäologisches Gutachten beauftragt. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.

zu 3.: Den Anregungen wird entsprochen.

Eine geophysikalische Prospektion wird vor weiteren Planungsschritten beauftragt und durchgeführt. Weitere Hinweise werden in der Begründung zur FNP-Änderung übernommen.

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionsschnitte gefordert, die Auskunft über die Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

4.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.**

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer

Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Eing.: 04. JULI 2019

Zur Bearbeitung:

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/131-2014/2
Dokument Nr.: 2019/340445

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Licher/Anders
Ihre Nachricht vom: 28.05.2019

Datum: 02. Juli 2019

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau
hier: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Betriebshof/Wertstoffhof“ im Ortsteil Dorlar

Verfahren nach § 4(1)BauGB

Ihr Schreiben vom 28.05.2019, hier eingegangen am 31.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Becker, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Im Geltungsbereich des BP Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“1. Änderung (bekannt gemacht am 31.07.2003) soll die Zweckbestimmung des südlichen Teilbereichs des Sondergebietes (bisher Sport >Schießanlage<) geändert werden. Für den gesamten Geltungsbereich des Sondergebietes wird jetzt die Zweckbestimmung Wertstoffhof festgesetzt.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Die Planänderung erfolgt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb des Vorranggebietes Siedlung Bestand.

1.

Die Planung ist mit den Zielen des RPM 2010 (5.2-5 (Z) vereinbar.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08.00 - 16.30 Uhr
Freitag 08.00 - 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen (02.07.2019)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

zu 1.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Folglich ist die vorliegende Planung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

2. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

3. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken. Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

4. Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz“ Wetzlar.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Heid, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4252

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

5. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.
Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Lahnau einzuholen.

Hinweis:

Über die **elektronische Datenschnittstelle DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Dez. 41.1

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

zu 3.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG erfordern, berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Dez. 41.3

zu 4.: Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle Altlasten, Bodenschutz, Dez. 41.4

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.

dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformati onssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Vorsorgender Bodenschutz:

Bearbeiterin: Frau Schneider, Durchwahl: 4272

6. Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

7. Entsprechend § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018, ist eine **schutzgutbezogene Kompensation hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste** in Abhängigkeit von der Flächengröße erforderlich. Für Eingriffe > 10.000 m² ist dabei ein separates Bodengutachten mit gesonderter Bilanzierung und Bewertung der Eingriffe zu erstellen. Bei Eingriffen ≤ 10.000 m² ist für Böden mit einer Ertragsmesszahl < 20 oder > 60 eine Zusatzbewertung vorzunehmen.

Erosion:

8. Aufgrund der topographischen Lage der an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann eine unangepasste Bewirtschaftung dort zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen. Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehle ich grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen.

zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet und behandelt.

Adressat für die vorliegenden Hinweise sind auch die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Bauausführung).

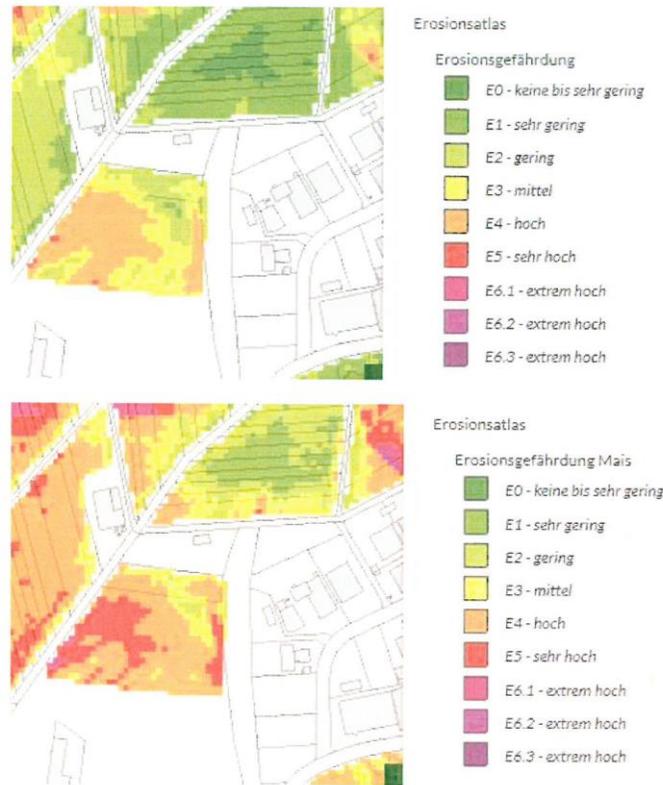
zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber unter Abwägung alle Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB i.V.m. § 2a und § 2 Abs. 3 und 4 BauGB nicht berücksichtigt werden.

Begründung

In § 2 Abs. 4 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 steht, dass soweit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation im Sinne der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Naturgüter auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste erfolgen soll. Die Begriffsbestimmung des § 7 Bundesnaturschutzgesetz unter der Nummer 2 beinhalten den Naturhaushalt (die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen). Dies entspricht auch den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7a und i BauGB. Diese Belange sind wiederum in der Umweltprüfung und im Umweltbericht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches abzuarbeiten. Ein rein funktionaler Ausgleich für den Verlust von Ackerflächen durch die Herstellung neuer Ackerflächen und Böden ist nicht möglich. Insofern wird auf die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht hingewiesen.

Unter Abwägung aller unter 6 und 7 aufgeführten Belange hält die Gemeinde Lahnu an der Planung fest.

Auszug aus dem BodenViewer:



Zum nächsten Beteiligungsschritt sind zudem geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anzuführen.

Die daraus resultierenden Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sind in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

**9. Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Weller, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) betroffen.

zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet und behandelt.

Adressat für die vorliegenden Hinweise sind auch die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Bauausführung).

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

zu 9.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

10. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.
- Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte der jeweiligen Zuordnungswerte nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.
- Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- Auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen wird verwiesen (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).
- Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle).
- In den eingereichten Planunterlagen wird auch die Erweiterung und Vergrößerung des bestehenden Wertstoffhofes beschrieben.
- In diesem Zusammenhang verweise ich schon an dieser Stelle auf die Vorgaben der Ziffer 8. (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die ab einer bestimmten Kapazität und/oder Durchsatzleistung eine Genehmigungspflicht nach BImSchG indiziert.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

11. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen oder Hinweise.

Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Durchwahl: 4436

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Bork / Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4511/-4533

12. Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern. In einem dieser Felder sind bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.

Die Hinweise sind im Zuge der Umsetzung der FNP-Änderung bei der nachfolgenden Bauausführung zu beachten.

Immissionsschutz II, Dez. 43.2

zu 11.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht, Dez. 44

zu 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und textlich auf der Plankarte und in der Begründung aufgeführt.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

13.

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

14.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Bauleitplanung

Bearbeiterin. Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:

15.

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen. Dieser Belang ist in der Begründung zu thematisieren.

- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.
- Ein Verstoß gegen die originär gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt zu einem beachtlichen Fehler.

Landwirtschaft, Marktstruktur, Dez. 51.1

zu 13.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Obere Naturschutzbehörde, Dez. 53.1

zu 14.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung

zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Mein Dezernat **53.1** Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

